

Veranstaltung in der Seniorenresidenz Helene Donneram 22. Februar 2012

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Peter Lemke - Jurist und Dozent in Einrichtungen des Gesundheitswesens

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

- wie erstelle ich eine Vorsorgevollmacht
- welchen Inhalt sollte eine Vorsorgevollmacht haben
- wird der Bevollmächtigte vom Gericht kontrolliert
- wo lasse ich die Vorsorgevollmacht
- wann ist eine Betreuungsverfügung sinnvoll und wie erstelle ich sie mit welchem Inhalt
- wie verhält es sich mit der im Gesetz vorgesehenen Betreuerbestellung

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

- welche Bedeutung hat die Patientenverfügung
- wie ist die gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung
- welchen Inhalt sollte die Patientenverfügung haben
- wo lasse ich die Patientenverfügung
- wie gehen Ärzte mit den Patientenverfügungen um
- wie stelle ich sicher, dass die Patientenverfügung beachtet wird

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

- ❖ Eine unbekannte Anzahl von Menschen hat eine Vorsorgevollmacht erstellt
- ❖ Viele Menschen überlegen, ob ihre Vorsorgevollmacht für alle Situationen ausreichend oder ergänzt werden soll
- ❖ Viele Menschen sind sich unsicher, ob ihre Vorsorgevollmacht rechtlich wirksam ist
- ❖ Viele Menschen sind sich unsicher, ob ihre Vorsorgevollmacht vom Behandlungsteam beachtet wird
- ❖ Mitarbeiter in Einrichtungen sind sich unsicher, wie sie sich bei Vorlage einer Vollmacht zu verhalten haben

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

- ❖ Etwa 9 Millionen Menschen haben in Deutschland eine Patientenverfügung (PV)
- ❖ Viele Menschen sind sich unsicher, ob ihre PV rechtlich wirksam ist, ob sie sie jährlich erneuern müssen und ob sie eine Notar hinzuziehen müssen
- ❖ Viele Menschen sind sich unsicher, ob ihre PV vom Behandlungsteam beachtet wird
- ❖ Mitarbeiter in Krankenhäusern sind sich unsicher, wie sie mit Patientenverfügungen umzugehen haben

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Art. 1 Abs. 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Art. 2 Abs. 1 + 2 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Diese beiden Artikel des Grundgesetzes garantieren jedem Menschen das Selbstbestimmungsrecht

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Rechtfertigungsgründe

- Da jedem Menschen das Selbstbestimmungsrecht zusteht, sind Eingriffe in seine körperliche Integrität grundsätzlich nicht erlaubt.
- „Unerlaubte Eingriffe“ führen sowohl im Zivilrecht als auch im Strafrecht zur Haftung, da sie widerrechtlich sind.

Die wichtigsten Rechtfertigungsgründe sind:

- **Einwilligung** (bestehend aus Aufklärung und Zustimmung des Patienten)
- **Mutmaßliche Einwilligung** (bei bewusstlos in das KH als Notfall eingelieferte Patienten)
- **Einwilligung durch schlüssiges Verhalten** – nonverbal

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Einwilligung

- Die Einwilligung als ausdrücklich erklärte Einwilligung (Schriftform ist nicht erforderlich) und die Einwilligung durch schlüssiges Verhalten spielen die wichtigste Rolle in der täglichen Arbeit der Pflegekräfte. Prüfkriterien:
 - kann der Patient/Bewohner über das Rechtsgut verfügen?
 - liegt die Einwilligungserklärung vor, bevor die Maßnahme durchgeführt wird?
 - ist die Erklärung wirksam, weil
 - Einsichtsfähigkeit gegeben ist
 - Vorherige Aufklärung über die Maßnahme erfolgte
 - Weder eine Drohung noch eine Täuschung vorliegt ?

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

- Diese „Erlaubnis“ ist eine höchstpersönliche Entscheidung.
- Ohne Einwilligung oder gegen den Willen des Patienten darf eine ärztliche Behandlung/pflegerische Maßnahme weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.

- Alternativ könnte für eine entscheidungsunfähige Person ein rechtmäßiger Vertreter die notwendige Entscheidung treffen. Das führt zu den Fragen,
 - ob ein Familienangehöriger automatisch solch ein „rechtmäßiger Vertreter“ ist,
 - ob in diesen Fällen ein Gericht entscheiden muss oder
 - ob man einen Vertreter im Voraus selbst bestimmen kann.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

- Eine Ehe berechtigt nicht automatisch zur rechtlichen Vertretung des Partners. Die Befugnis zu einer Vertretung muss dem Partner durch entsprechende Vollmacht erteilt werden.
- Erst recht benötigen Kinder, sonstige Angehörige oder Lebenspartner zur rechtswirksamen Vertretung eine Vollmacht.
- Diese Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten kann sehr weit gefasst sein, aber auch auf einige wenige Angelegenheiten wie z.B. „Gesundheitspflege“ beschränkt werden.
- Mit der Vorsorgevollmacht „Gesundheitspflege“ kann man für den Fall der eigenen Einwilligungsunfähigkeit alle anstehenden Fragen regeln und gleichzeitig seine eigenen Wünsche und Vorstellung kundtun.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

- Ist durch Krankheit/Behinderung ein selbstbestimmtes Leben dauerhaft nicht mehr oder für eine begrenzte Zeit nicht mehr möglich, fehlt es also an der erforderlichen Entscheidungs- bzw. Einwilligungsfähigkeit, so gibt es drei Wege der Vorsorge:
 - Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt man eine Person des Vertrauens, die dann rechtswirksam im Rahmen dieser Vollmacht handeln darf.
 - Das Betreuungsgericht bestellt auf Antrag des betroffenen Menschen oder auf Anregung aus seinem Umfeld (z.B. Krankenhaus) einen Betreuer

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

- Besteht keine Möglichkeit, eine Person zu bevollmächtigen oder bevorzugt man den gerichtlich kontrollierten Weg, so kann man eine Betreuungsverfügung errichten und in ihr richtungsweisende Verfügungen für eine eventuelle spätere Betreuung treffen. Das Betreuungsgericht und der zukünftige Betreuer werden/müssen die Verfügungen berücksichtigen.
 - Schriftform
 - Handeln zum Wohle des Betreuten
 - Beachten der Wünsche im Rahmen des Möglichen
 - Hinterlegung bei einer Vertrauensperson

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht

- Spezialvollmacht und Generalvollmacht
- Aushändigung des Originals
- in Schriftform dient das Original als Legitimation - „Ausweis“
- möglichst einseitig erstellen, damit die Unterschrift den Text deckt

- Die Vollmacht bedarf grundsätzlich keiner besonderen Form durch Beglaubigung und Beurkundung, es sei denn, sie erlaubt beurkundungspflichtige Geschäfte
- notarielle Ausfertigung kann sinnvoll sein (Beratung, Sicherheit, in Einzelfällen gesetzlich zwingend erforderlich)
- Vorsorgevollmacht soll nicht sofort verwendet werden, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem man seine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann
- man erteilt sie nur einer besonderen Vertrauensperson (Gefahr der missbräuchlichen Nutzung), die bereit und in der Lage ist, die Aufgabe zu übernehmen
- der Vollmachtgeber darf nicht geschäftsunfähig sein (in Zweifelsfällen Notar oder Zeugen hinzuziehen)
- Die Vollmacht gilt sofort ab Ausfertigung und nach Unter-richtung des Bevollmächtigten
- Sie bleibt wirksam bis zu einem Widerruf
- Vereinbarung im Innenverhältnis von Vollmachtgeber und Bevollmächtigten sind möglich - z.B. ab welchem Zeitpunkt die Vollmacht verwendet werden darf : Geschäftsunfähigkeit
- bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit ist ein Widerruf nicht mehr möglich
- gilt über den Tod hinaus (sollte in der Vollmacht klargestellt werden), endet dann bei Widerruf durch die Erben
- Beschränkung der Vollmacht auf einzelne Rechtsgeschäfte, wie z.B. Vermögensverwaltung, Vertretung gegenüber Behörden oder zum Abschluss eines Heimvertrages

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht

- Erteilung einer umfassenden Vorsorgevollmacht, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften (Generalvollmacht) die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten wie der Gesundheitsvorsorge und der Aufenthaltsbestimmung (Personensorge) enthält.
- Kann die Unterbringung auf einer geschlossenen Station oder sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen wie z.B. Bettgitter, Bauchgurte oder die medikamentöse Ruhigstellung (§ 1906 BGB) erlauben
- Muss über solche weitreichenden Maßnahmen entschieden werden, ist zusätzlich die Zustimmung des zuständigen Betreuungsgerichtes erforderlich - ist vom Bevollmächtigten einzuholen.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Klara Mustermann, Beispielsweg 1, 20000 Hamburg

Vorsorgevollmacht

Hiermit erteile ich, Klara Mustermann, geb. am 10. Mai 1940, meinem Sohn Ernst Mustermann, geb. am 01.Januar 1964 in Hamburg, wohnhaft: Ort, Straße, Telefon

Vollmacht

mich in allen Angelegenheiten vollen Umfangs zu vertreten, in denen eine Vertretung rechtlich zulässig ist.

Diese Vollmacht ist in vollem Umfang sofort wirksam. Sie bleibt auch im Falle einer etwaigen Geschäftsunfähigkeit wirksam. Diese Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen.

Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf alle Angelegenheiten der Personensorge, insbesondere der Gesundheitsvorsorge. Ich entbinde alle Ärzte und Pflegepersonen gegenüber dem Bevollmächtigten von ihrer Schweigepflicht.

Der Bevollmächtigte darf für mich in Untersuchungen meines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einwilligen. Dies gilt auch für besonders riskoreiche Eingriffe, bei denen die Gefahr besteht, dass ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleide. Die Einwilligung in solche Maßnahmen bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts (§1904 BGB).

Ich erteile dem Bevollmächtigten im vollen Umfang Postvollmacht zur Empfangnahme und zum Öffnen von Postsendungen.

Der Bevollmächtigte ist ebenfalls berechtigt, meinen Aufenthalt zu bestimmen, insbesondere auch über eine notwendig werdende Einweisung bzw. dauernde oder zeitweise Unterbringung in einem Krankenhaus oder in einem Pflegeheim mit Freiheitsentziehung zu entscheiden. Er ist ebenfalls befugt, in unterbringungsähnliche Maßnahmen, wie z.B. das Anbringen von Bettgittern bzw. Bauchgurten oder die medikamentöse Ruhigstellung, einzuwilligen. Auch für die Einwilligung in diese Maßnahmen, die in §1906 BGB geregelt sind, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.

Mir ist bewusst, dass diese Vollmacht umfassend und generell ist. Ich kann dem Bevollmächtigten jedoch jederzeit im Innenverhältnis konkrete Weisungen erteilen. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, solche Weisungen zu beachten.

Wenn ich die Vollmacht widerrufe, muss mir der Bevollmächtigte das Original dieser Vollmacht zurückgeben.

Der Bevollmächtigte darf auch in Angelegenheiten der Personensorge Intervollmachten erteilen und widerrufen.

(Ggf.: Mein in einer gesonderten Patientenverfügung geäußertes Willens soll konsequent beachtet werden.)

(Ggf.: Sollte trotz dieser Vollmacht die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung erforderlich sein, wünsche ich, dass der Bevollmächtigte als rechtlicher Betreuer eingesetzt wird.)

.....
Datum, Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Klara Mustermann, Beispielsweg 1, 20000 Hamburg

Für den Fall, dass für mich eine gesetzliche Vertretung (Betreuung) eingerichtet werden muss, möchte ich, dass mein Sohn Ernst Mustermann, geboren am 01.01.1964 in Hamburg, wohnhaft: Straße, Ort, Telefon diese Aufgabe übernimmt. Für die Betreuung habe ich folgende Vorstellungen und Wünsche:

.....
(Ggf.: Ich möchte, dass mein in meiner Patientenverfügung geäußertes Willens konsequent beachtet wird.)

.....
Datum, Unterschrift der Verfasserin/des Verfassers

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Patientenverfügung

- Vorsorge für den Fall treffen, dass man nicht mehr selbst über ärztliche Behandlungsmaßnahmen oder auch deren Abbruch entscheiden kann
- Wunsch für die letzte Phase des Lebens, dass Schmerzen erspart bleiben mögen und ein würdevolles Sterben ermöglicht wird

spricht. Dies folgt aus der Würde des Menschen, die es gebietet, sein in einwilligungsfähigem Zustand ausgeübtes Selbstbestimmungsrecht auch dann noch zu respektieren, wenn er zu eigenverantwortlichem Entscheiden nicht mehr in der Lage ist.

Ist für einen Patienten ein Betreuer bestellt, so hat dieser dem Patientenwillen gegenüber Arzt und Pflegepersonal in eigener rechtlicher Verantwortung und nach Maßgabe des § 1901 BGB Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Seine Einwilligung in eine ärztlicherseits angebotene lebenserhaltende oder –verlängernde Behandlung kann der Betreuer jedoch nur mit Zustimmung des Betreuungsgerichts wirksam verweigern.

Für eine Einwilligung des Betreuers und eine Zustimmung des Betreuungsgerichts ist kein Raum, wenn ärztlicherseits eine solche Behandlung oder Weiterbehandlung nicht angeboten wird - sei es, dass sie von vornherein medizinisch nicht indiziert, nicht mehr sinnvoll oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

§ 1901a BGB Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

Also: Volljährig – Einwilligungsfähig – Schriftform – Festlegung = Prüfung durch Betreuer und Geltung verschaffen

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Folgerungen bei einwilligungsunfähigen Patienten mit PV

- Eine Patientenverfügung muss beachtet werden und bindet den Betreuer/Bevollmächtigten
- Eine dem Patientenwillen nicht entsprechende Behandlung ist unzulässig und zu beenden.
- Die Ablehnung einer vom Arzt angebotenen Behandlung durch den Betreuer/Bev. ist genehmigungspflichtig
- Lücken in der Verfügung sind anhand des mutmaßlichen Willens zu schließen - **Vorrang: Lebensschutz**
- Bei infrauster Prognose kann sich das Behandlungsziel verändern in Richtung: Ermöglichen eines schmerzfreien Sterbens in Würde.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Hinweisen zur Abfassung einer Patientenverfügung

- ❖ Mündlich (geistig klar, schreibunfähig, ist einschl. Erklärung zu dokumentieren) oder schriftlich möglich
- ❖ Schriftform (Gesetzeswortlaut) zum Beweis des Inhaltes
- ❖ Notarielle Beglaubigung nicht notwendig – aber in Einzelfällen sinnvoll
- ❖ Einwilligungsfähigkeit
- ❖ Zeugen nicht erforderlich – aber ggf. sinnvoll (Beurteilung der Geschäftsfähigkeit)
- ❖ Empfehlenswert ist die Bezeugung durch den Hausarzt
- ❖ Zeitnahe Erstellung
- ❖ Ggf. aktualisieren und durch Unterschrift und Datum bestätigen
- ❖ Durchsetzung durch Bevollmächtigten oder durch Betreuer
- ❖ Jederzeit formloser Widerruf möglich
- ❖ Hinweis auf das Vorhandensein einer Patientenverfügung in den Dokumenten, die man bei sich führt
- ❖ Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen
- ❖ Broschüren und Vordrucke sollen lediglich Anhaltspunkte für Formulierungen liefern
- ❖ Vermeidung unscharfer Formulierungen wie z.B. „Ich will keine Apparatemedizin“ oder „qualvolles Leiden“.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Aufbau

- **Eingangsformel***
- **Situationen, für die die Patientenverfügung gelten soll***
- **Festlegungen zu ärztlichen/ pflegerischen Maßnahmen***
- **Wünsche zu Ort und Begleitung**
- **Aussagen zur Verbindlichkeit**
- **Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen**
- **Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zur Patientenverfügung**
- **Organspende**
- **Schlussformel***
- **Schlussbemerkungen**
- **Datum, Unterschrift***
- **Aktualisierung(en) mit Datum und Unterschrift**
- **Anhang: Wertvorstellungen**

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Exemplarische Situationen, für die die PV gelten soll

Wenn

- ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabweidbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde...
- ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist...
- ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen
- ich infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte (können namentlich benannt werden) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z.B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist.

Festlegungen zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter ärztlicher Maßnahmen

- dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atem-not, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.
- dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z.B. Magensonde durch Mund, Nase, Bauchdecke, venöse Zugänge) erfolgt.
- die Unterlassung jeglicher künstlichen Flüssigkeitszufuhr,
- keine Organtransplantationen
- kein Blut oder Blutersatzstoffe
- keine Gabe lebenserhaltender Medikamente,
- dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf,
- die Unterlassung von Versuchen zur Wiederbelebung,
- dass keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird,

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

PATIENTENVERFÜGUNG

Ich, Lieselotte Beispiel, geboren am: 01.11.1926, wohnhaft in: Zechenstraße 623, 44581 Castrop-Rauxel, bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann:

Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Die letzte Entscheidung über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche/pflegerische Maßnahmen liegt bei meinem Bevollmächtigten. Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen:

Name, Anschrift, Telefon

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich eine Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen beigelegt.

Soweit ich in dieser Verfügung bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst.

Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt.

Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt. Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.

Meine Wertvorstellungen:

Ich gehe nun auf meinen 80. Geburtstag zu und habe ein abwechslungsreiches Leben geführt. Meine Kinder und Enkel sind alle schon im Beruf und weggezogen, aber ich bin sehr stolz auf sie. Als mein Mann vor 15 Jahren verstarb, bin ich regelmäßig mit meinem Kegelklub weggefahren. Dies fällt mir seit meiner Hüftoperation immer schwerer. Körperliche Beschwerden und Untätigkeit zu ertragen, wie nach meiner Operation, fällt mir schwer, aber ich kann es aushalten. Dann kann ich auch fremde Hilfe annehmen. Unerträglich ist mir die Vorstellung, geistig nicht mehr fit und dann auf Hilfe angewiesen zu sein. Ich habe bei einer Freundin gesehen, wie sie sich mit ihrer Demenz verändert hat. So möchte ich nicht leben.

Mir ist es sehr wichtig, dass ich mich mit meinen Freunden und meiner Familie unterhalten kann. Wenn ich einmal so verwirrt bin, dass ich nicht mehr weiß, wer ich bin, wo ich bin und Familie und Freunde nicht mehr erkenne, so soll es dann auch nicht mehr lange dauern, bis ich sterbe. Daher möchte ich dann keine Behandlung und auch keine Maschinen, die mein Sterben nur hinauszögern.

Die ganzen Schläuche und die ganzen Apparate machen mir Angst und ich möchte auch nicht mehr vom Notarzt reanimiert werden, weil es doch auch mal gut sein soll, wenn mein Herz zu schlagen aufgehört hat. Als ich vor einigen Jahren ein Plakat zu einer Informationsveranstaltung des Hospizes in Recklinghausen gesehen habe, war ich einige Male dort und habe mich informiert. In einer solchen netten und lieben Umgebung möchte ich auch sterben. Ich bin froh, dass mich die Leiterin des Hospizes so gut informiert hat.

Lieselotte Beispiel

Castrop-Rauxel, den 10. Juni 2004“

Frau Lieselotte Beispiel wurde von mir am 10. Juni 2004 bzgl. der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt. Sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Datum: 10. Juni 2004 Unterschrift Dr. Hausarzt Stempel des Hausarztes

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Aus: Empfehlung BÄK 2010 Umgang mit Patientenverfügungen

Der Patient kann konkrete Behandlungswünsche über Art, Umfang und Dauer sowie die Umstände seiner Behandlung in jeder Form äußern. Die Einwilligungsfähigkeit ist dafür nicht erforderlich. Der Bevollmächtigte oder Betreuer hat diese Wünsche in den Behandlungsprozess einzubringen und auf dieser Grundlage

ärztlichen Maßnahmen zuzustimmen oder diese abzulehnen. Behandlungswünsche können vorsorglich für den Fall geäußert werden, dass der Patient sich später nicht mehr äußern kann. Behandlungswünsche sind immer an die ärztliche Indikation gebunden. Ärztlicherseits besteht keine Verpflichtung, den Behandlungswünschen Folge zu leisten, wenn keine Indikation für eine Behandlung (mehr) besteht oder die geäußerten Wünsche den gesetzlichen Rahmen überschreiten, z. B. ein vom Patienten geäußertes Verlangen nach aktiver Sterbehilfe.

c) Patientenverfügung

Der Patient kann eine Patientenverfügung (im Sinne der Definition des § 1901a Abs. 1 Satz 1 BGB) verfassen, mit der er selbst in bestimmte ärztliche Maßnahmen, die nicht unmittelbar bevorstehen, sondern erst in Zukunft erforderlich werden können, im Vorhinein einwilligt oder diese untersagt. Sie muss daher konkrete Festlegungen für bestimmte beschriebene Situationen enthalten. Diese Erklärung ist für andere verbindlich. Eine Patientenverfügung setzt die Einwilligungsfähigkeit des Patienten voraus; sie bedarf der Schrift-form (§ 1901a Abs. 1 Satz 1 BGB).

Sofern der Arzt keinen berechtigten Zweifel daran hat, dass die vorhandene Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft, hat er auf ihrer Grundlage zu entscheiden.

7. Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsfähigkeit

Patientenverfügungen sind nur wirksam, wenn der Patient zur Zeit der Abfassung volljährig und einwilligungsfähig ist (§ 1901a Abs. 1 Satz 1 BGB). Sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, kann der Arzt von der Einwilligungsfähigkeit des volljährigen Patienten ausgehen. Die Einwilligungsfähigkeit ist ausgeschlossen, wenn die Einsichts- und Urteilsfähigkeit eines Patienten durch Krankheit und/oder Behinderung so stark beeinträchtigt sind, dass er die Art und Schwere einer möglichen Erkrankung oder Behinderung nicht erfasst oder Wesen, Bedeutung und Tragweite der Patientenverfügung nicht mehr zu beurteilen vermag. Es kann auch aus diesem Grund angezeigt sein, dass Arzt und Patient eine Patientenverfügung durchsprechen und der Arzt die Einwilligungsfähigkeit des Patienten bestätigt.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Seit dem 1. September 2009 ist eine gerichtliche Genehmigung für die Entscheidung des Vertreters nach § 1904 BGB nur erforderlich, wenn

- der Arzt und der Vertreter sich nicht über den Patientenwillen einig sind und
- der Patient aufgrund der geplanten ärztlichen Maßnahme oder aufgrund der Weigerung des Vertreters, der vom Arzt vorgeschlagenen Maßnahme zuzustimmen, in die Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens gerät.

Ist kein Vertreter des Patienten vorhanden, hat der Arzt im Regelfall das Betreuungsgericht zu informieren und die Bestellung eines Betreuers anzuregen, welcher dann über die Einwilligung in die anstehenden ärztlichen Maßnahmen entscheidet.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit